

CBTR Nachrichten für Zeitschrift geotechnik Heft 4

Ehrenmitgliedschaft für Univ.- Prof. Dr. – Ing., Dr. – Ing. E.h. Rudolf Floss

Mit der höchsten Auszeichnung, die das CBTR zur Würdigung herausragender Verdienste um die Geotechnik und das Baugrund- und Tiefbaurecht zu vergeben hat, wurde anlässlich der 11. CBTR-Tagung am 28. Juni 2019 der langjährige Ordinarius für Geotechnik an der Technischen Universität München, Univ.-Prof. Dr. Dr. Rudolf Floss von Präsident Prof. Dr. Axel Wirth im feierlichen Rahmen in Regensburg geehrt: Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft!

In seiner eindrücklichen Laudatio lies Prof. Dr. Wirth das umfassende und sowohl Wissenschaft als auch Praxis über viele Jahrzehnte maßgeblich mitbestimmende Wirken des Geehrten Revue passieren:

So begann Prof. Dr. Dr. Floss nach dem erfolgreichen Studium des Bauingenieurwesens an der TU Dresden ab 1960 an der Bundesanstalt für Straßenwesen in Köln, an der er bis 1980, zuletzt als Leiter der Abteilung Erd- und Grundbau, war, seine einmalige geotechnische Laufbahn. Nach der Promotion im Jahr 1970 an der Universität Stuttgart wurde der innovative Wissenschaftler von 1970 bis 1975 Lehrbeauftragter für Erdbautechnik an der Universität Karlsruhe. Fünf Jahre später, 1980, erhielt Prof. Dr. Dr. Floss den Ruf als Professor für Grundbau und Bodenmechanik an der TU München. Zugleich übernahm er als Direktor das Prüfam für Geotechnik an der Exzellenz-Universität. 2001 wurde er emeritiert, wirkte aber weiterhin – bis heute – als gefragter Sachverständiger für alle Baugrundfragen.



Er erkannte frühzeitig die Bedeutung von bewehrten Erdbauwerken und Geokunststoffen und gilt auf diesem Gebiet weltweit als führender Experte. Außerdem befasste er sich mit Verdichtungskontrolle und Verdichtungsmethoden im Erd- und Straßenbau, Dichtungs- Filter- und Dränmaterialien unter anderem bei Deponien und in der Umwelttechnik und Entwässerungsmethoden.

Ab 1988 leitete er auch viele Jahre die Fachsektion Geokunststoffe in der Geotechnik der DGGT, nachdem Prof. Dr. Dr. Floss bereits seit dem Jahr 1971 Mitglied im Vorstand der DGGT war.

Prof. Dr. Wirth wies auch auf die zahlreichen Auszeichnungen des Geehrten hin: So erhielt Prof. Dr. Dr. Floss u.a. im Jahre 1991 die Ehrenmedaille des VDI und 1993 das Bundesverdienstkreuz am Bande. 2000 wurde er Ehrendoktor der TU Cottbus und im Jahr 2005 mit dem Internationalen Tiefbaurechtspreis des CBTR ausgezeichnet.

Nicht zuletzt wies der Laudator auch darauf hin, dass Prof. Dr. Dr. Floss mit seinen zahlreichen Veröffentlichungen, insb. dem Handbuch ZTV E-StB: Kommentar und Kompendium Erdbau, Felsbau, Landschaftsschutz für Verkehrswege (siehe dazu näher unten), das im August 2019 in Neuauflage erschienen ist, seit Jahrzehnten maßgebend zum Verständnis der komplexen Materie „Baugrund und Geotechnik“ sowie „Umweltschutz“ beigetragen habe. Schließlich hob Prof. Dr. Wirth auch die enge Verbundenheit des Ehrenmitglieds zum CBTR als „Mann der ersten Stunde“ hervor. Prof. Dr. Dr. Rudolf Floss ist mit der hohen Auszeichnung zusammen mit dem langjährigen Vorsitzenden des Bausenats beim Bundesgerichtshof, Prof. Dr. Rolf Kniffka, und dem Erfinder des „BAUER-Ankers“, Dr. Dr. mult. Karlheinz Bauer, der Dritte im Reigen der Ehrenmitglieder.

Tiefbaurechtspreise für Prof. Dr. jur. Dieter Kainz und Dr. – Ing. Karl Morgen

Mit der Verleihung des Internationalen Tiefbaurechtspreises 2019 anlässlich der 11. CBTR-Tagung am 28. Juni 2019 in Regensburg an den Baujuristen Prof. Dr. jur. Dieter Kainz (München) und den stellvertretenden Vorsitzenden der STUVA, Dr.-Ing. Karl Morgen (Hamburg), setzte das Centrum für Deutsches und Internationales Baugrund- und Tiefbaurecht die Tradition der Auszeichnung von herausragenden Vertretern der Geotechnik und des Baurechts fort. In den Laudationes durch Präsident Prof. Dr. Axel Wirth und Vizepräsident Rechtsanwalt und Notar Johannes Jochem wurden

jeweils die außerordentlichen Verdienste der Geehrten für die Weiterentwicklung des Baurechts bzw. der Geotechnik umfassend gewürdigt.

Prof. Dr. jur. Dieter Kainz: Ein Pionier des Baurechts

Vizepräsident Jochem betonte in seiner Laudatio, dass Rechtsanwalt Prof. Dr. Kainz aus der baurechtlichen Szene nicht wegzudenken ist: Als langjähriges führendes Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V., der ARGE Baurecht und der ARGE Mediation des DeutschenAnwaltVereins, des Vergabeforums Bayern e.V., des Verbandes für Baumediatoren e.V, des Instituts für Baurecht Freiburg, des Netzwerks BKM Baukompetenz München und – seit Beginn – auch des Centrums für Deutsches und Internationales Baugrund- und Tiefbaurecht e.V. Deshalb sei es auch nur verständlich, dass Prof. Dr. Kainz im Jahre 2018 (und dies zum 6. Mal in Folge) vom Handelsblatt und dessen Kooperationspartner Best Lawyers innerhalb des Rankings »Deutschlands beste Anwälte« im Fachbereich Baurecht zu einem von Deutschlands besten Anwälten gewählt wurde. Auch zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen und sein Einsatz für die streitfreie Lösung von Bauproblemen qualifizierten den Geehrten als einen Ausnahme-Baujuristen, der zudem auch die rechtliche Bewältigung von schwierigsten Baugrundproblemen aller Art immer wieder unter Beweis gestellt habe. Dazu habe er auch die Form des Hochschul-Kolloquiums im Zusammenwirken mit der Fachhochschule München gewählt, womit ihm der interdisziplinäre Dialog bestens gelungen war.



Dr.- Ing. Karl Morgen: Visionär und Realist bei der Planung von Großprojekten

Mit einer Würdigung der bisherigen herausragenden Leistungen des stellvertretenden Vorsitzenden der STUVA (Studiengesellschaft für Tunnel und Verkehrsanlagen e.V., begann Präsident Prof. Dr. Axel Wirth die Laudatio für den Hamburger Geotechnik-Ingenieur Dr. Karl Morgen, „der in der ganzen Welt die größten Bauprojekte, insbesondere deren Gründung betreffend, plant und dabei nicht nur das erprobt Machbare berücksichtigt, sondern auch Visionen umzusetzen versucht“, wie der Laudator ausführte. Er zeigte den Weg des vielfach ausgezeichneten Ingenieurs vom Studium über die ersten „Lehrjahre“ bis hin zum Partner von WTM Engineers GmbH auf und ging auch auf die zahlreichen Ehrenämter im Zusammenhang mit dem Tiefbau ein: So ist Dr. Morgen seit 2010 Vorstandsmitglied in der Hafentechnischen Gesellschaft (HTG), in dessen Fachausschuss Ufereinfassungen er seit 1998 mitwirkt. Weiter ist er Gründungsmitglied und im Vorstand der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau (HIK) sowie seit 1995 Landesvorsitzender der Prüflingenieur Bautechnik in Hamburg und auch im Vorstand des DAfStb, wie Prof. Dr. Wirth weiter ausführte. „Sie, verehrter Herr Dr. Morgen, sind ein Leuchtturm auch für das CBTR, weshalb es für Präsidium und Vorstand eine Freude ist, Ihr Lebenswerk mit der Überreichung der Bronzenen Asparagus-Schaufel, geschaffen vom Künstler Richard Gruber, zu ehren!“. Mit diesen Worten überreichte Präsident Prof. Dr. Wirth den Tiefbaurechtspreis an Dr.-Ing. Karl Morgen.

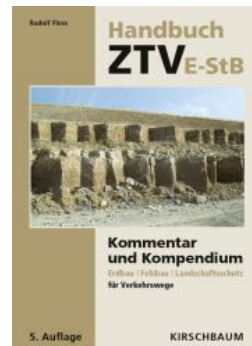


(alle Laudationes zur Verleihung der Tiefbaurechtspreise sind unter www.cbtr.de nachlesbar).

Buchprojekte von CBTR-Mitgliedern

Prof. Dr. Dr. Rudolf Floss bringt 5. Auflage des Handbuchs ZTV E – StB heraus

Ein großer Wurf ist dem Ehrenmitglied und Tiefbaurechts-Preisträger des CBTR, Prof. Dr. Dr. Rudolf Floss, wieder mit dem soeben bereits in der 5. Auflage erschienenen Handbuch ZTV-E StB mit dem Langtitel *Handbuch ZTV E-StB : Kommentar und Kompendium Erdbau, Felsbau, Landschaftsschutz für Verkehrswege* auf 681 Seiten gelungen: Dieses Werk ist schlechthin „die Bibel“ für die im Titel genannten Tiefbauarbeiten – und nicht nur durch die reiche Bebilderung, sondern auch die klare Sprache verständlich und damit in der Praxis der Ingenieure, aber auch der Baujuristen, sehr hilfreich.



Das im August 2019 im Kirschbaum-Verlag erschienene Handbuch erläutert in erster Linie das neue Regelwerk ZTV E-StB 17.

Der Inhalt dieses längst zum Standardwerk gewordenen Buches ist in drei Teile gegliedert:

Die Leitlinien in Teil 1 beinhalten Grundsätze und gesetzgeberische Vorgaben zum Auftrags- und Vergabewesen sowie zum Schutz von Natur, Boden und Wasser.

Die Kommentare in Teil 2 schließen sich der Gliederung des neuen ZTV E-Regelwerkes an. Die Regelungen werden im Einzelnen erläutert, die technischen und wirtschaftlichen Auslegungsspielräume erkennbar gemacht und der Wissens- und Erfahrungsstand in Verbindung mit den relevanten nationalen und europäischen Regelwerken vermittelt. Wichtige aktuelle Themen sind z. B.:

- Fortentwicklung von Bauweisen im Erd- und Felsbau sowie Verbundbauweisen mit Geokunststoffen und Leichtbaustoffen
- Einführung des europäischen Normenwerkes über geotechnische Untersuchungen
- Nutzung neuer Baustoffe und besondere Sicherheitsbauweisen
- Verwertung von Bodenmaterialien und Baustoffen mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen
- Maßnahmen zur Bodenreinigung, Schadstoffminderung und -abdichtung.

Die Sonderkapitel in Teil 3 beinhalten Grundsätze und Wissenserfahrungen zu speziellen Themen, die im Zusammenhang mit den ZTV E-StB-Regelungen, insbesondere auch für den Bau kommunaler Straßen und ländlicher Wege, von Bedeutung sind (z.B. Umweltschutz, Landschaftspflege, Wasserabfluss von Verkehrsflächen, Hochwasservorsorge sowie Ersatzbaustoffe im Verkehrswegebau). Die drei Teile bilden in ihrer inhaltlichen Bindung und Verknüpfung mit den Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie dem fortgeschriebenen Wissensstand eine Einheit als Gesamtwerk des Erd- und Felsbaues.

Bibliographische Daten: 5. Auflage 2019 (August), 681 Seiten, Hardcover, Verlag Kirschbaum, 94 Euro, ISBN: 978-3-7812-2052-2; auch als E-Book erhältlich.

Großkommentar zur VOB Teil C in Vorbereitung

Der von den drei CBTR-Tiefbaurechtspreisträgern Prof. Dr.jur. Gerd Motzke, Univ.-Prof. Dr.-Ing. Rolf Katzenbach und Prof. Dr. jur. Klaus Englert herausgegebene Großkommentar zur VOB Teil C in den Verlagen C.H. Beck und Beuth, der in Kooperation mit dem CBTR seit 2003 das Standardwerk zur Kommentierung aller Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen der VOB Teil C ist, befindet sich derzeit in Vorbereitung zur 4. Auflage 2020. Die rund 100 Mitautorinnen und Mitautoren zählen überwiegend zu den Mitgliedern des CBTR. Die Neuauflage ist erforderlich geworden, nachdem seit dem 1. Oktober 2019 die neue Ausgabe 2019 der Vergabe- und Vertragsordnung, kurz: VOB, veröffentlicht worden ist. Das rund 2.800 Seiten umfassende Werk wird erneut alle technischen und vertragsrechtlichen Regelungen der VOB Teil C als zwingend vom öffentlichen Auftraggeber zu beachtenden und auch nicht abänderbaren – so § 8 VOB Teil A – Vorgaben durch jeweils einen spezialisierten Baufachmann und einen Baujuristen verständlich erläutern. Der Kommentar soll im April 2020 auf den Tischen aller Baubehörden, Bauunternehmen und Bauhandwerkern, aber auch Planern und professionellen Bauherren als „Bibel des Baurechts“ zu finden sein.

www.baurechtsuche.de sucht weiterhin Sachverständige

Die Internetplattform www.baurechtsuche.de ist weiterhin auf der Suche nach Sachverständigen insbesondere aus den Bereichen Spezialtiefbau, Pipeline- und Tunnelbau sowie Straßen- und

Kanalbau. Auch der Wasserstraßen-Baubereich ist noch unbesetzt. Interessierte können sich jederzeit melden.

Der aktuelle Hinweis zur Rechtsprechung

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 19.03.2019 - 21 U 118/16 einen Gleisbauunternehmer für Mängel verantwortlich erklärt, die einerseits auf mangelhafter Ausführung, andererseits aber auch auf der Reaktion des Baugrunds in tieferen Schichten zurückzuführen waren. Denn dieses Baugrundrisiko sei letztlich nicht die alleinige Ursache der Mängel, folglich müsse das Unternehmen haften. Dieses Urteil nehmen einige Anhänger der Mindermeinung in Rechtsprechung und Lehre zum Anlass, sofort das Kind mit dem Bad auszuschütten und plakativ zu formulieren: Baugrundprobleme sind Auftragnehmerprobleme! Das Urteil ist zwar baurechtlich richtig (Mängel der Ausführung wurden bestätigt), aber nicht geeignet, diese unzutreffende Meinung zu rechtfertigen. Dabei übersieht der Autor insbesondere, dass seit dem Urteil des BGH vom 28. Januar 2016 eindeutig geklärt ist, wer für den Baugrund einzustehen hat: Der Auftraggeber bzw. Bauherr! Nachzulesen unter BGH, Az: I ZR 60/14 openJur. Es ist erstaunlich, dass viele Baujuristen dieses obiter dictum des höchsten deutschen Zivilgerichts nicht zur Kenntnis nehmen wollen!

Fragen zum CBTR: www.cbtr.de

Prof. Dr. jur. Klaus Englert, Pressesprecher des CBTR